



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 3

Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.02.2015

44. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Bauangelegenheiten, Sitzung am 10.02.2015	41
Haushaltssatzung 2014, 1. Nachtrag	42

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Straßen, Einziehung von Straßenseitenraum in der "Berliner Straße" in der Ortschaft Willensen	44
---	----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Bebauungsplan Nr. 45 "Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik", 6. Änderung, Satzungsbeschluss	45
--	----

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 3 - Pöhlde, 3. Änderung, Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung	47
--	----

Stadt Osterode am Harz

Bebauungsplan Nr. 5 "Ackerbreite", 4. Änderung/Teilaufhebung, Satzungsbeschluss	49
Jahresabschluss 2007	51
Jahresabschluss 2008	52
Jahresabschluss 2009	53
Jahresabschluss 2010	54

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung 2015	55
Jahresabschluss 2013	57

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden

Friedhofsgebührenordnung	59
--------------------------	----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 10. Februar 2015, 16.30 Uhr,

findet in der Berufsbildenden Schule I – Handelslehranstalt, Konferenzraum B 2.5 –
Neustädter Tor 1-3, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Bauausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die nichtöffentliche Sitzung des
Bauausschusses vom 23. September 2014
4. Sachstand zum Ausbau der K4
5. Radwegeverbindungen zwischen Osterhagen, Bad Sachsa und Mackenrode;
Vorbereitung eines Ortstermins
6. Sachstandsinformation und Besichtigung Mensa BBS I/II
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 30. Jan. 2015

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Osterode am Harz
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat gem. § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Sitzung am 24.11.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
Ordentliche Erträge	154.796.200	1.858.200	2.444.800	154.209.600
Ordentliche Aufwendungen	158.776.900	3.737.200	2.217.600	160.296.500
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	195.740.100	1.858.200	2.444.800	195.153.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	151.650.000	3.737.200	2.217.600	153.169.600
Einzahlungen für Investitionen	4.754.300	0	0	4.754.300
Auszahlungen für Investitionen	8.539.000	0	0	8.539.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.016.500	0	0	7.016.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.678.000	0	0	6.678.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 455.000 Euro um 645.700 Euro erhöht und damit auf 1.100.700 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

(1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden nicht geändert.

(2) Der Steuersatz (Hebesatz) der Gewerbesteuer für die im Landkreis Osterode am Harz gelegenen gemeindefreien Gebiete wird nicht geändert.

Osterode am Harz, 25.11.2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 115, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport – Az. 32.16-10302-156 (14) – am 23.01.2015 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz (Zimmer A 2.02) in der Zeit vom 06.02.2015 bis 16.02.2015 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, 27.01.2015

In Vertretung

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Bad Grund (Harz)
L 3-3/60.10.Wil

20. Jan. 2015

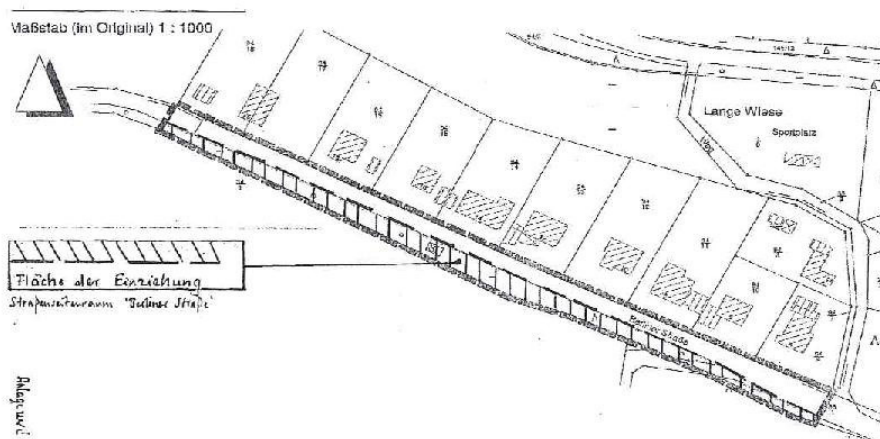
Bekanntmachung

Einziehung von Straßenseitenraum in der „Berliner Straße“ in der Ortschaft Willensen der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Der in der Gemeinde Bad Grund (Harz), Ortschaft Willensen, Landkreis Osterode am Harz, gelegene öffentliche und in der Straßenbaulast der Gemeinde Bad Grund (Harz) stehende

südliche Straßenseitenraum der „Berliner Straße“
(Gemarkung Willensen, Flur 4, Teilfläche des Flurstücks 38/2)

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich. Er war bisher weder für Erschließungs- noch für Verkehrszwecke hergerichtet noch zur Verfügung gestellt und hat für das übrige öffentliche Verkehrsnetz in der Gemeinde Bad Grund (Harz) und in der Ortschaft Willensen keine Funktion. Dieser Straßenseitenraum bzw. diese Fläche der Einziehung ist in dem nachstehenden Lageplanauszug gekennzeichnet:



Dieser südliche Straßenseitenraum in der „Berliner Straße“, Gemarkung Willensen, Flur 4, Teilfläche des Flurstücks 38/2, wird daher gemäß § 8 Abs. 1 NStrG

mit Wirkung vom 20. Feb. 2015

eingezogen. Mit dieser Einziehung endet seine Eigenschaft als öffentliche Straße. Der Gemeingebrauch wie auch widerrufliche Sondernutzungen daran entfallen mit dieser Einziehung kraft Gesetzes (§ 8 Abs. 4 NStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Klage erhoben werden.


Harald Dietzmann
Bürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

02.02.2015

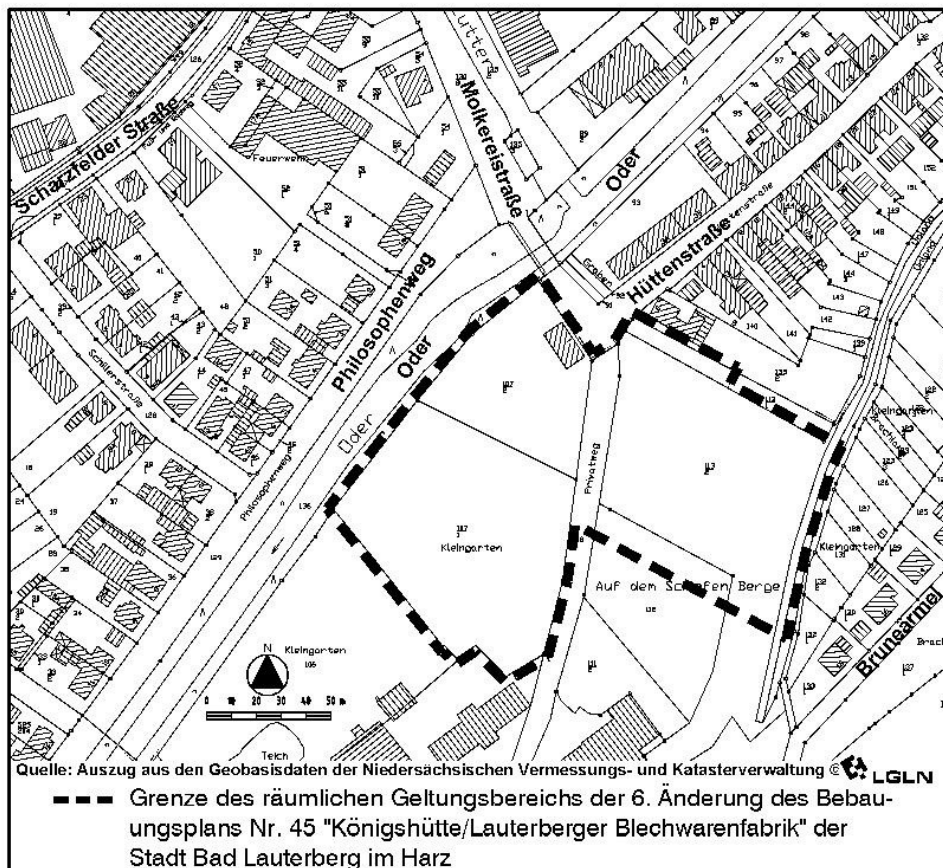
BEKANNTMACHUNG

**Beschluss über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45
„Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“
gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des BauGB und aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 17.07.2014 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ als Satzung und die Begründung dazu beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Sie bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ liegt in der Kernstadt Bad Lauterberg im Harz südöstlich der Oder und südwestlich der Hüttenstraße. Sie wird begrenzt im Nordwesten durch die Oder, im Norden durch die Hüttenstraße und die südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Hüttenstraße Haus-Nr. 2, im Osten durch den Betriebsgraben der Königshütte und im Süden durch die Betriebsflächen der Königshütte beiderseits der Privatstraße. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist in dem beigefügten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Interessierte können die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Bad Lauterberg im Harz (Bauamt, Rathaus-Hintergebäude), während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der 6. Änderung des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Königshütte/Lauterberger Blechwarenfabrik“ in Kraft.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Stadt Herzberg am Harz
Fachbereich III
III-61-Sa

Herzberg am Harz, 02.02.2015

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 - Pöhlde

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 28.01.2015 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Pöhlde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen und dem Entwurf der 3. Änderung mit Begründung zugestimmt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB wurden ebenfalls am 28.01.2015 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 (1) BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt gemäß § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4). Ebenso wird von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) BauGB abgesehen.

Gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird auch von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsgebietes liegt im Ortsteil Pöhlde am Sudetenweg/Ecke Brandenburger Straße und ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Anlass der Planänderung ist eine Anfrage, die zurzeit nicht genutzten Räumlichkeiten des Kindergartens als Logopädiepraxis zu nutzen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll für einen untergeordneten Teil von max. 50 m² der gesamten Nutzfläche des Kindergartens von insgesamt 615 m² ausnahmsweise eine freiberufliche Nutzung im Sinne des § 13 Baunutzungsverordnung zugelassen werden können.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Pöhlde und die Begründung liegen in der Zeit vom

17.02.2015 bis einschl. 16.03.2015

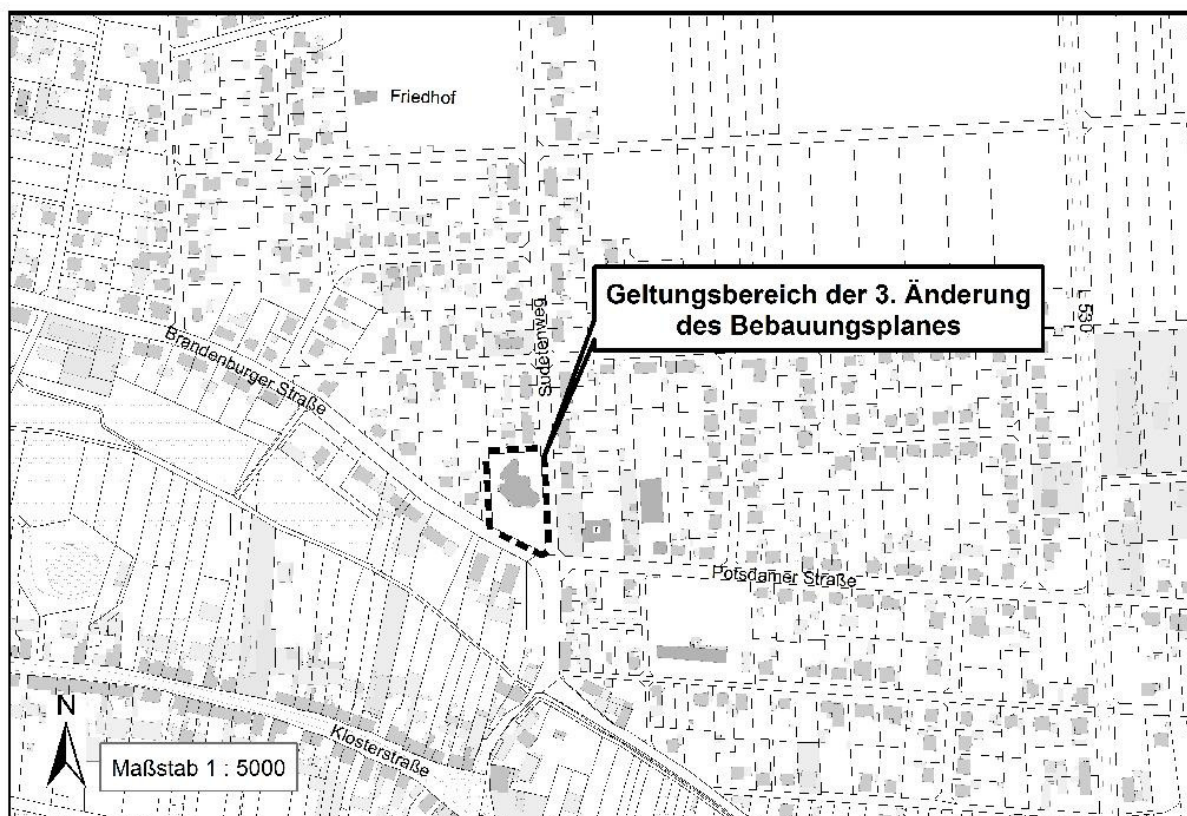
im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz,
Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lutz Peters
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich:





STADT OSTERODE AM HARZ

BEKANNTMACHUNG

**über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 5 „Ackerbreite, 4. Änderung, Teilaufhebung“
der Stadt Osterode am Harz**

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 5 „Ackerbreite, 4. Änderung, Teilaufhebung“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Ackerbreite, 4. Änderung, Teilaufhebung“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan kann an allen Arbeitstagen, und zwar montags bis donnerstags in der Zeit von 7.15 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 7.15 Uhr bis 12.30 Uhr im Fachbereich 3: Bauen, Stadtentwicklung, Waldwirtschaft der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 5.15, 37520 Osterode am Harz, von Jedermann eingesehen werden. Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 214 (2a) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

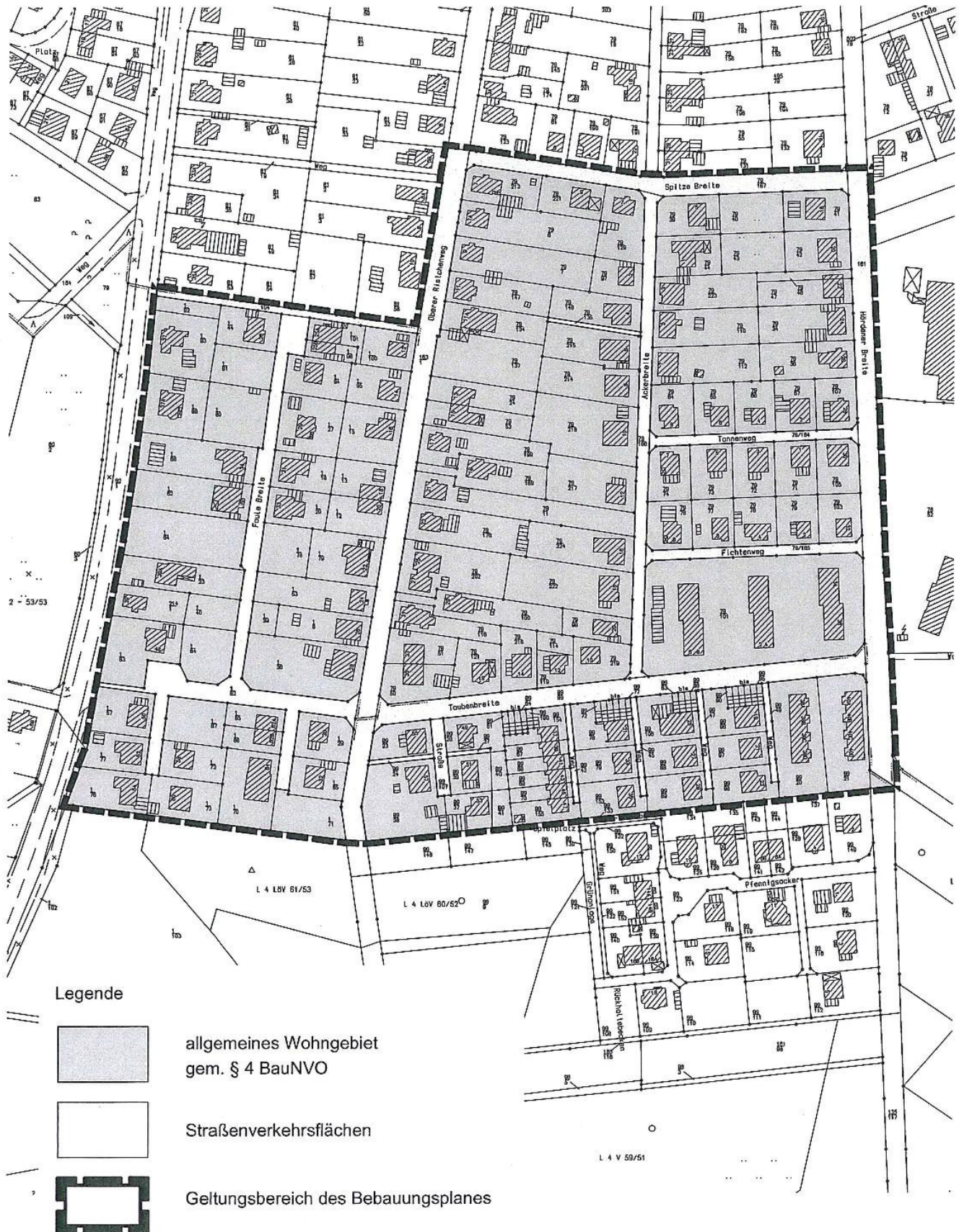
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 3 sowie (4) BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Osterode am Harz, 03.02.2015

Der Bürgermeister
gez. Becker

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 5 "Ackerbreite"
4. Änderung/Teilaufhebung der Stadt Osterode am Harz



Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2007
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2007 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2007 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.02.2015 bis 16.02.2015

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.01.2015

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2008
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2008 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2008 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.02.2015 bis 16.02.2015

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.01.2015

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2009
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2009 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.02.2015 bis 16.02.2015

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.01.2015

Becker
Bürgermeister

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2010
und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Rat der Stadt Osterode am Harz hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2010 beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom

06.02.2015 bis 16.02.2015

im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz, Zimmer 3.06, zur Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30.01.2015

Becker
Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Der Geschäftsführer

Verkündung
gem. § 11 Abs. 1 NKomVG

I. HAUSHALTSSATZUNG

**des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2015**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 20.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	17.628.000 Euro
	in den Aufwendungen auf	17.449.900 Euro
	Jahresüberschuss	178.100 Euro
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	5.530.500 Euro
	in den Ausgaben auf	5.530.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 760.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2015 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Osterode am Harz	3.260.985 Euro
Landkreis Northeim	4.520.231 Euro
Landkreis Göttingen	4.721.036 Euro
Stadt Göttingen	4.678.310 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 20.11.2014

gez. Christel Wemheuer
stellv. Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2015 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 09.02. bis 13.02.2015 und 16.02. bis 17.02.2015 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 12.01.2015

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer



Der Geschäftsführer

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO i.V.m. § 15 Abs. 1, 2 Verbandsordnung

**Bestätigungsvermerk
Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR
Friedland, Landkreis Göttingen**

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, zum 31. Dezember 2013 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) KöR, Friedland/Deiderode, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch die Verbandsordnung i.V.m. § 29 EigBetrVO Nds. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft sowie darauf, ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsordnung und die Geschäftsführung der Körperschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Körperschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft sowie darüber, ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Körperschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Körperschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Körperschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Körperschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Göttingen, 30. Juni 2014

Friedrichs & Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Michael Sackmann
Martin Zabel
Wirtschaftsprüfer

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach § 157, 158 NKomVG in Verbindung mit § 15 Verbandsordnung als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2013 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, 02.09.2014

RPA – Az. 230 (2013)

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

Jürgen Kuhnert

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen hat in der Sitzung am 20.11.2014 den Jahresabschluss 2013 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 wird entgegengenommen.
2. Der Jahresabschluss 2013 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen mit einer Bilanzsumme von 32.841.464,60 € sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden festgestellt.
3. Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 665.903,13 € werden 135.000,00 € an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Restbetrag in Höhe von 530.903,13 € wird zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 985.939,15 €, insgesamt 1.516.842,28 €, auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osterode am Harz werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. 2011, 21) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 09.02. bis 13.02.2015 und 16.02. bis 17.02.2015 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.02 (Frau Dempwolf-Scheffler), einzusehen.

Deiderode, den 12.01.2015

gez. Rybarczyk
Geschäftsführer

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden in D-37412 Hörden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden hat der Kirchenvorstand am 11.11.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|-------------|
| a) Totgeburten -für 30 J.- | 200,- € |
| b) Kinder bis zu 5 J. -für 30 J.- | 200,- € |
| c) Personen über 5 J. -für 30 J. - je Grabstelle- | 660,- € |
| für jedes Jahr der Verlängerung | 22,- €/Jahr |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 25 J. -je Grabstelle- | 450,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 19,- €/Jahr |

3. Rasenurnengrabstätte:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) für 25 J. -je Grabstelle- | 700,- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 28,- €/Jahr |

(damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung abgegolten)

4. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenurnengrabstätte gemäß § 11 VI der Friedhofsordnung:

4.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:	450,- €
4.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprgl. Nutzungsdauer:	
a) für die 1. Grabstelle	450,- €
b) für die zweite und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:	
α) bei einer Wahlgrabstätte -je Grabstelle-	22,- €/Jahr
β) bei einer Urnenwahlgrabstätte -je Grabstelle-	19,- €/Jahr
γ) bei einer Rasenurnengrabstätte -je Grabstelle-	28,- €/Jahr

II. Gebühren für die Beisetzung:

(für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

Die Totengräberarbeiten erfolgen durch eine vom Kirchenvorstande beauftragte Firma. Die entstehenden Kosten werden den Gebührenpflichtigen in Rechnung gestellt.

III. Verwaltungsgebühren

(1) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen:	
Steinkissen und einf. Grabmale	50,- €
(2) Umbettungen und Ausgrabungen gem. § 10 FO -je Einzelfall-	50,- €

§ 7

Sonstige Gebühren

(1) Gebühren für die Rückgabe von Grabstätten gem. § 15 (FO)	
-je Grabstelle und Jahr-	50,- €
Damit sind die Kosten der Grabflächenpflege durch die Friedhofsverwaltung für die restliche Ruhezeit abgegolten.	
(2) Trauerfeier in der Nicolai-Kirche	250,- €
(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.	

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hörden, den 11.11.2014

Ev.-luth. St. Nicolai-Kirchengemeinde Hörden

-Der Kirchenvorstand-

gez. A. Deppe

(stellv.) Vorsitzende/r

(L. S.)

gez. H. Smid-Heimann

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäss § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchenge-meindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 28.01.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land

-Der Kirchenkreisvorstand-

i.A. gez. Eulert

(L. S.)

(Eulert)